

Tagesordnungspunkt**Vorentwurfsbeschluss – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Steinburg strebt auf Grundlage der Ergebnisse und Maßnahmen des in 2019 erarbeiteten Ortsentwicklungskonzeptes die Umsetzung einer lebendigen Ortsmitte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehr) sowie der Lebensmittelversorgung im Sinne der zentralörtlichen Versorgungsfunktion an.

Die Gemeindevertretung hat deshalb am 25.04.2022 den **Aufstellungsbeschluss** für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Zum Aufstellungsbeschluss umfasste der Geltungsbereich neben der neuen Ortsmitte noch die angestrebte wohnbauliche und gewerbliche Siedlungsentwicklung östlich des ehemaligen Raiffeisengeländes. Gleichzeitig bestehen Bestrebungen die neue Ortsmitte zügig als Schlüsselprojekt gem. OEK umzusetzen. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll der Geltungsbereich nun auf den Planungsumfang der Ortsmitte gem. der untenstehenden Abbildung reduziert werden.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Ortsmitte mit einem Dorfplatz sowie den umgebenden Nutzungen eines großflächigen Lebensmittelmarktes, eines Dorfgemeinschaftshauses sowie eines neuen Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Parallel zur 2. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 26 aufgestellt.

Vorentwurfsbeschluss

- **Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes** gem. der nachfolgenden Abbildung.
- **Die Gemeindevertretung billigt den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes** für den Bereich: „Ortsteil Mollhagen, östlich des Kreuzungsbereichs Hauptstraße, Eichedeer Straße und Poststraße sowie westlich des Radwanderweges“.
- **Die Gemeindevertretung beschließt**, auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes **die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB** durchführen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
- Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die nach § 4 (1) S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
- Das Planungsbüro Architektur + Stadtplanung wird nach § 4b BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

.....

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Neuer Geltungsbereich:

